
Beherrschungsvertrag

zwischen der

Telefónica Deutschland Holding AG

und der

Telefónica Germany Management GmbH

Vorbemerkung

- (1) Im Handelsregister des Amtsgerichts München ist unter HR B 201055 die Telefónica Deutschland Holding AG mit Satzungssitz in München eingetragen (nachfolgend „**ORGANTRÄGERIN**“ genannt).
- (2) Im Handelsregister des Amtsgerichts München ist unter HR B 109061 die Telefónica Germany Management GmbH mit Satzungssitz in München eingetragen (nachfolgend „**ORGANGESELLSCHAFT**“ genannt).
- (3) Die **ORGANTRÄGERIN** hält alle Geschäftsanteile an der **ORGANGESELLSCHAFT**.
- (4) Die Parteien beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Beherrschung

- (1) Die ORGANGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der ORGANTRÄGERIN. Die ORGANTRÄGERIN ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der ORGANGESELLSCHAFT hinsichtlich der Leitung ihres Unternehmens uneingeschränkt Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis kann von der ORGANTRÄGERIN allgemein oder auf den Einzelfall bezogen ausgeübt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf die ORGANTRÄGERIN nicht erteilen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die ORGANGESELLSCHAFT ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der ORGANTRÄGERIN zu befolgen.
- (3) Während der Vertragslaufzeit ist die ORGANTRÄGERIN berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Bilanzen der ORGANGESELLSCHAFT zu nehmen. Die Geschäftsführung der ORGANGESELLSCHAFT ist verpflichtet, der ORGANTRÄGERIN über alle geschäftlichen Angelegenheiten Auskunft zu geben.
- (4) Unbeschadet des Weisungsrechts der ORGANTRÄGERIN obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der ORGANGESELLSCHAFT weiterhin der Geschäftsführung der ORGANGESELLSCHAFT.

§ 2

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN sowie der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,

- (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der ORGANGESELLSCHAFT in die ORGANTRÄGERIN im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die ORGANTRÄGERIN die Beteiligung an der ORGANGESELLSCHAFT in ein anderes Unternehmen einbringt oder anderweitig überträgt; oder
 - (c) wenn die ORGANTRÄGERIN oder die ORGANGESELLSCHAFT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT. Die Zustimmung der ORGANGESELLSCHAFT muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT.
- (2) Weiterhin bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

München, 6.3.2018
Ort, Datum

Telefónica Deutschland Holding AG

M. Rolle
Markus Rolle

M. Haas
Markus Haas

München, 6.3.2018
Ort, Datum

Telefónica Germany Management GmbH

V. Daiber
Valentina Daiber

J. Enge
ppa. Jana Enge